

2. Änderung der

KURSORDNUNG

„Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH)“ am Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden

Für die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Kursordnung vom 18.12.2002. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik hat am 19.10.2005 die 2. Änderung der Kursordnung beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1

Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen der Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum Finanzfachwirt (FH) gelten folgende Voraussetzungen:
Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses sowie einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - c) eines Realschulabschlusses sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Beruf sowie einer mindestens dreijährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat Elektrotechnik.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 12 Teilnehmer für die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) kann durch Beschluss des Fachbereichsrates Elektrotechnik begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu der Weiterbildung zugelassen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte der Weiterbildung

- (1) Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden in den Bereichen der Absicherungs- und Vermögensbildungsprodukte sowie der Kapitalanlagen fundierte fachliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, vorwiegend für Privatpersonen eine auf die jeweiligen Bedürfnisse und sachlichen Erfordernisse basierende Beratung durchzuführen. Neben der

Vermittlung fachlicher Kenntnisse wird der Fertigkeit in der praktischen Umsetzung der Beratung eine hohe Bedeutung beigemessen.

- (2) Das Studium vermittelt:
- Kenntnisse über betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse der Bilanzierung
 - steuerrechtliche und rechtliche Kenntnisse für Finanzierungs- und Kapitalanlageprodukte
 - Kenntnisse über die Inhalte wesentlicher Instrumente der Vermögensbildung und Kapitalanlage, die am Markt angeboten werden
 - finanz- und versicherungsmathematische Kenntnisse
 - Kenntnisse der Vorbereitung und Durchführung eines Beratungsgesprächs bzw. die Präsentation eines bedarfsorientierten Lösungsansatzes.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium gliedert sich in zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 790 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen inklusive der Prüfungszeiten. Das Studium endet mit der Prüfung zum Finanzfachwirt (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - Wirtschafts- und Steuerrecht
 - Finanzmathematik
 - Versicherungsmathematik
 - Vermögensaufbau und Einkommenssicherung.
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- Steuerrecht
 - Bilanzierung
 - Kapitalanlagen
 - Kundenberatung und ethische Grundsätze der Anlageberatung.

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In der Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Skripten mit Aufgaben und Lösungen sowie über E-Learning- Instrumente.
- (2) Die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder über Wege des E-Learnings absolviert werden. Die Präsenzphasen betragen mindestens 1/3 des Gesamtstundenumfangs.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen zum Finanzfachwirt kann nur teilnehmen, wer für die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich melden, indem er sich in die ausgegebenen Listen einschreibt.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Studiengebühren nicht entrichtet hat oder
 4. der Kandidat die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in der gewählten Weiterbildung in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum Finanzfachwirt besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, mündlicher Prüfung oder Projektarbeit. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten werden zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefasst.
- (4) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9)erbracht werden.
- (5) In einigen Fächern können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorgesehen werden, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
- (6) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für Vorlesung, Selbststudium und Übung gemäß Anlage 1.

Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 40 Stunden
 120 Minuten bei 40 bis 60 Stunden,
 150 Minuten bei über 60 Stunden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3 analog.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Dabei sind die Prüfungsleistungen entsprechend ihrem jeweiligen Veranstaltungsumfang zu gewichten.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnoten werden die Fachnoten gewichtet. Das Gewicht der Fachnote ergibt sich aus dem jeweiligen Stundenumfang einer Fachprüfung in Relation zum Gesamtumfang aller Fachprüfungen der Weiterbildung, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.
- (6) Es wird beim Gewicht einer Note bzw. Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Einzelnoten aller zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Prüfung zum Finanzfachwirt ist bestanden, wenn sämtliche nach der Kursordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum Finanzfachwirt nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

§ 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

An Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss oder mit Fachwirt-Abschluss an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der FH Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Fachwirt-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 12).

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 3. über die Durchführung der Weiterbildung (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zweck und Durchführung der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt.

§ 19

Art und Umfang der Prüfung

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. **Volks- und Betriebswirtschaftslehre,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Volks- und Betriebswirtschaftslehre besteht.
2. **Wirtschafts- und Steuerrecht,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Wirtschafts- und Steuerrecht besteht.
3. **Finanzmathematik,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Finanzmathematik besteht.
4. **Versicherungsmathematik,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Versicherungsmathematik besteht.
5. **Kundenberatung und ethische Grundsätze der Anlageberatung,**
die aus der mündlichen Prüfungsleistung Kundenberatung und der schriftlichen Prüfungsleistung ethische Grundsätze der Anlageberatung besteht.
6. **Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung besteht.
7. **Bank und Börse,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Bank und Börse besteht.
8. **Direktanlagen in Immobilien,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Direktanlagen in Immobilien besteht.
9. **Bilanzierung,**
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Bilanzierung besteht.
10. **Steuer- und gesellschaftsrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen,**
die sich aus den schriftlichen Prüfungsleistungen steuerrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen und gesellschaftsrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen zusammensetzt.

11. **Anlageklasse Offene Fonds**,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Anlageklasse offene Fonds besteht.
12. **Anlageklasse Geschlossene Fonds**,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Anlageklasse geschlossene Fonds besteht.
13. **Anlageklasse Private-Equity-Fonds**,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Anlageklasse Private-Equity-Fonds besteht.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21

Zertifikat

Ist die Prüfung bestanden, wird das Zertifikat

"Finanzfachwirtin (Fachhochschule)", abgekürzt "Finanzfachwirtin (FH)" bzw.
"Finanzfachwirt (Fachhochschule)", abgekürzt "Finanzfachwirt (FH)" verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2006 die Weiterbildung zum Finanzfachwirt (FH) beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert.

Schmalkalden, 16.11.2005

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik

Prof. Dr. C. Roppel

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Prof. Dr. H.-P. Höller

Anlage

Lehrgebiete der Weiterbildung „Finanzfachwirt (FH)“

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester		
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	23	40	63
Wirtschafts- und Steuerrecht	23	40	63
Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung	43	80	123
Finanzmathematik	19	22	41
<i>Versicherungsmathematik</i>	15	18	33
Bank und Börse	23	40	63
Direktanlagen in Immobilien	23	40	63
Summe der einzelnen Zeiten im 1. Semester	169	280	449

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester		
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt
Bilanzierung	21	22	43
Anlageklasse Offene Fonds	23	40	63
Steuer- und gesellschaftsrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen	23	40	63
Anlageklasse Geschlossene Fonds	23	40	63
Anlageklasse Private-Equity-Fonds	23	40	63
Kundenberatung und ethische Grundsätze der Anlageberatung	17	30	47
<i>Summe der einzelnen Zeiten im 2. Semester</i>	129	212	341
Summe der einzelnen Zeiten im Studium	298	492	790
Gesamtstundenzahl im Studium	790		

Die Angaben beziehen sich auf Unterrichtsstunden á 45 min.

Der Gesamtstundenumfang des Weiterbildungsstudiums zum „Finanzfachwirt (FH)“ umfasst 790 Unterrichtsstunden. Diese Angabe beinhaltet 298 Präsenzstunden sowie 492 Stunden für das Selbststudium.